



Richtlinie

**zur Gewährung von Zuwendungen
des Wartburgkreises für die Förderung
des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe
und des Katastrophenschutzes**

vom 17.10.1997

**in der Fassung der 1. Änderung vom 04.02.1999
geändert durch Punkt 1 der Regelung
zur Anpassung von Richtlinien wegen der
Einführung des Euro vom 22.10.2001**

1. Änderung der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes“ - Neufassung - vom 17.10.1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG - vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) kann der Wartburgkreis den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Richtlinie des Landes Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Feuerwehren, die für den Landkreis Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz wahrnehmen und als Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 155-13/95 vom 20.09.1995 anerkannt wurden, erhalten für folgende Maßnahmen eine Förderung:

2.1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, bei letzterem im Ausnahmefall ggf. auch der dazugehörige Grunderwerb.

Sondereinrichtungen nach Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinie des Freistaates Thüringen vom 07.05.1997 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 21 S. 1128) werden durch den Wartburgkreis nicht gefördert.

2.1.2 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich deren Ausrüstungen und feuerwehrtechnische Beladung.

2.2. Freiwillige Feuerwehren, die nicht als Schwerpunkt- und Stützpunktfeuerwehren gemäß o.g. Kreistagsbeschluss festgelegt sind, denen jedoch im Rahmen der technischen Hilfeleistung bzw. technischen Unfallhilfe entsprechend der Ausrückeordnung, Teil A, Abschnitte auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zugewiesen werden, erhalten eine Förderung zur Beschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätesatzes und für deren Ersatzinvestition.

- 2.3. Freiwillige Feuerwehren erhalten ab 100-jährigem Feuerwehrjubiläum und nach allen weiteren 25 Jahren eine Zuwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften des Wartburgkreises sowie Städte und Gemeinden außerhalb des Landkreises, die auf vertraglicher Grundlage Aufgaben des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes für den Wartburgkreis wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 sowie 2.1.2 dieser Richtlinie können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 7.500 € gewährt werden.
- 4.2. Die Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 müssen notwendig und zweckmäßig im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung sein und der Förderung des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes dienen.
- 4.3. Maßnahmen für die gemäß Ziffer 4.3 der Landesrichtlinie das Thüringer Innenministerium einem vorzeitigen Beginn zustimmt, können auch unabhängig vom Vorliegen des entsprechenden Bewilligungsbescheides eine kreisliche Förderung nach dieser Richtlinie erfahren.
- 4.4. Die Gewährung einer Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt ausschließlich nur für die Beschaffung von Neufahrzeugen sowie von Vorführfahrzeugen.
- 4.5. Zuwendungen für Feuerwehrhäuser und -fahrzeuge erfolgen unter Beachtung der von der Kreisverwaltung im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband und dem Kreisverband des Gemeinde- und Städtebundes zu erstellenden Prioritätenliste.

5. Höhe der Zuwendungen, Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung und durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen gewährt.
 - 5.1.1 Die Festbetragsfinanzierung für den Neubau, die Erweiterung und den Umbau von Feuerwehrhäusern sowie Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus wird wie folgt festgelegt:
 - Für den Neubau von Feuerwehrhäusern für Stützpunktfeuerwehren wird für jeden nach Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

(ThürFwOrgVO) als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von maximal 37.500 € gewährt.

- Für den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern der Stützpunktfeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von maximal 30.000 € gewährt.
- Schwerpunktfeuerwehren erhalten eine einmalige Zuwendung für die Schaffung *eines* nach der ThürFwOrgVO nachgewiesenen Stellplatz in Form eines Festbetrages in Höhe von maximal 30.000 €. Bei Vorhandensein eines normgerechten Stellplatzes nach DIN 14092 entfällt zum Zeitpunkt der Unterstellung die kreisliche Zuwendung für diesen Stellplatz.
- Bei Baumaßnahmen darf die kreisliche Förderung unter Berücksichtigung des Eigenanteils an der Finanzierung durch den Zuwendungsempfänger jedoch nicht mehr als 25 % der förderfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Alle unter Ziffer 5.1.1. genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Baumaßnahme die jeweiligen Festbeträge entsprechend der Zuwendungsrichtlinie des Freistaates Thüringen - Neufassung – vom 07.05.1997 um mindestens 1/3 überschreiten. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

5.1.2 Die kreisliche Zuwendung für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen der *Stützpunktfeuerwehren* beträgt unter Beachtung der vom Thüringer Innenministerium festgelegten Festbeträge für:

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	maximal	32.500,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	maximal	48.750,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	maximal	30.000,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	maximal	56.250,00 €
Rüst- und Gerätewagen (RW 1)	maximal	41.250,00 €
Drehleiter (DLK 18-12)	maximal	73.750,00 €
Drehleiter (DLK 23-12)	maximal	103.750,00 €
Schlauchwagen (SW 2000 Tr)	maximal	28.750,00 €

Schwerpunktfeuerwehren erhalten eine einmalige Zuwendung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 8/6 in Höhe von 32.500,00 €.

Die Förderbeträge entsprechen 50 % der durch das Thüringer Innenministerium festgelegten Festbeträge.

Die kreisliche Zuwendung wird nur dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn das beschaffte Fahrzeug mit der entsprechenden Standardbeladung nach DIN ausgerüstet ist. Bei fehlender Standardbeladung wird die kreisliche Zuwendungssumme entsprechend gekürzt.

Die Zuwendung für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen kommt nur dann in voller Höhe zur Auszahlung, wenn die Gesamtausgaben mindestens 50 % des jeweiligen Festbetrages entsprechend der Zuwendungsrichtlinie des

Freistaates Thüringen - Neufassung - vom 07.05.1997 überschreiten. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung.

- 5.1.3. Die kreisliche Zuwendung für die Beschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätesatzes beträgt maximal 7.500 €.

Die kreisliche Zuwendung wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der beschaffte hydraulische Rettungsgerätesatz mindestens aus folgenden Teilen besteht:

- 1 Spreizer, 1 Kettensatz, 1 Schneidgerät, 1 Rettungszyylinder,
- 1 Hydraulikpumpe, 1 Doppelschlauchhaspel und 2 Ersatzspreizerspitzen.

- 5.1.4 Zuwendungen an Freiwillige Feuerwehren für Feuerwehrjubiläen. Für Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren ab 100 Jahre und nach allen weiteren 25 Jahren wird eine Zuwendung in Höhe von 125,00 € gewährt.

6. Verfahren

- 6.1. Die Gemeinden reichen ihren Antrag für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen nach Anlage 1 Ziff. 1 dieser Richtlinie bis spätestens 30.6. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr beim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst ein. Wird gleichzeitig eine Landesförderung beantragt, sind die Antragsunterlagen zusammen vorzulegen.

Der Landkreis prüft, ob bei den Maßnahmen die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie als auch der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes vorliegen und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gegeben sind.

- 6.2. Bei Jubiläen von Feuerwehren sind die Anträge beim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst von den betreffenden Städten und Gemeinden 6 Monate vor dem Jubiläumstermin einzureichen.

- 6.3. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erarbeitet das Fachamt einen Entscheidungsvorschlag für die zu gewährenden Zuwendungen. Eine kreisliche Förderung bis 50.000 € wird durch den Landrat und Zuwendungen über 50.000 bis 125.000 € sind durch den Kreisausschuss zu bewilligen. Zuwendungen über 125.000 € sind vom Kreistag zu beschließen.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendungen ist beim Landkreis entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides unter nachfolgender Maßgabe abzurufen.

7.1.1. Die bewilligte Zuwendung kann bei Baumaßnahmen an Feuerwehrhäusern schriftlich nach folgenden Abschnitten des Baufortschrittes abgerufen werden:

- bei Zuwendungen bis 30.000 € nach Fertigstellung der Baumaßnahme (gilt nur für Städte und Gemeinden mit Schwerpunktfeuerwehren)
- bei Zuwendungen über 30.000 € in Raten:
 - . 20 v.H. .. bei Neubauten bei Vergabe des Rohbauauftrages
.. bei Umbauten und Erweiterung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten
 - . 30 v.H. .. bei Neubauten bei Rohbaufertigstellung und
.. bei Umbauten und Erweiterung bei einem Baufortschritt von 50 v.H. der Gesamtmaßnahme
 - . 40 v.H. .. bei Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes
 - . 10 v.H. .. nach Vorlage des Verwendungsnachweises

Bei der ersten Auszahlungsrate ist die Auftragsvergabe durch eine Kopie des entsprechenden Vertrages nachzuweisen, bei der zweiten und dritten Auszahlungsrate ist jeweils das entsprechende Protokoll der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, bei der 4. Rate ist der Verwendungsnachweis unter Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme und den entsprechenden Rechnungen vorzulegen. Bei Umbauten können hinsichtlich der ersten und zweiten Rate im Einzelfall abweichende Regelungen zugelassen werden.

7.1.2. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge und hydraulische Rettungsgerätesätze kann schriftlich unter Vorlage folgender Nachweise abgerufen werden:

- Kopie der Auftragsbestätigung, der bezahlten Rechnung der Lieferfirma (einfach) mit der Bestätigung sachlich und rechnerisch richtig und dem Datum der Überweisung,
- Bescheinigung über die Gebrauchsabnahme vor Indienststellung des Fahrzeuges
- Verwendungsnachweis gemäß Anlage 1

7.1.3. Die Zuwendung an Feuerwehren für Feuerwehrjubiläen kann innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden bzw. wird durch den Vertreter des Wartburgkreises am Jubiläumstag überreicht.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit allen Unterlagen gemäß der Anlage 1 Ziffer 2 dieser Richtlinie einzureichen.

- 8.1. Für Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 sowie 2.2. ist der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Eingang der Zuwendungssumme auf dem Konto des Zuwendungsempfängers der Kreisverwaltung vorzulegen.
- 8.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 44 und 44 a LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am 28.01.1999 in Kraft.

Bad Salzungen, 04.02.1999

i. V.

gez. Grob
Kreisbeigeordneter

1. Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.2. der Richtlinie sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen.

1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus

- Antragsformular entsprechend Anlage 4 der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes“ (Th.Staatsanz. Nr. 21/97, S. 1128) nachfolgend Landesrichtlinie genannt,
- amtlicher Lageplan des Bauvorhabens (Maßstab 1:1000 oder 1:500),
- Erläuterungsbericht,
- bauaufsichtliche Genehmigung (Vorbescheide),
- Eigentumsnachweis,
- Übersicht über die Gesamtkosten der Maßnahme,
- Finanzierungsplan (bestätigt durch alle an der Finanzierung Beteiligten),
- Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungskraft der Gemeinde bzw. zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 23 LHO,
- feuerwehrtechnische Angaben über die Fahrzeugausstattung nach Maßgabe der ThürFwOrgVO,
- Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:100 oder 1:250) mit Stellplatznachweis für PKW,
- Bauzeichnung (Maßstab 1:100).

1.2 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich deren Ausrüstungen und feuerwehrtechnischen Beladung

- Antragsformular gemäß Anlage 4 der Landesrichtlinie,
- Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein muss (bestätigt durch alle an der Finanzierung Beteiligten),

- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- feuerwehrtechnische Angaben über Fahrzeugausstattung, vorgesehene Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug, Stärke der Einsatzabteilung, Stärke der Jugendfeuerwehr (wenn vorhanden),
- Soll-Ist-Vergleich der vorhandenen/zu beschaffenden Feuerwehrfahrzeuge mit Angaben über Fahrzeugtyp, Baujahr, km-Leistung sowie Angaben über Anzahl beweglicher Funkempfangsanlagen,
- Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungskraft der Gemeinde bzw. zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 23 der LHO,
- Vorlage der Auftragsbestätigung und Bestätigung des Liefertermins.

1.3 Beschaffung von hydraulischen Rettungsgerätesätzen für die Freiwilligen Feuerwehren, welche nicht als Schwerpunkt- bzw. Stützpunktfeuerwehren gemäß o.g. Kreistagsbeschluss festgelegt sind, denen jedoch im Rahmen der technischen Hilfeleistung bzw. techn. Unfallhilfe entsprechend der Ausrückeordnung Teil A Abschnitte auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zugewiesen werden

- Antragsformular gemäß Anlage 4 der Landesrichtlinie,
- Finanzierungsplan (bestätigt durch alle an der Finanzierung Beteiligten),
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- Angaben über das Baujahr des zu ersetzenden Rettungsgerätesatzes mit entsprechenden Überprüfungsabnahmeprotokollen,
- Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungskraft der Gemeinde bzw. zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit im Sinne von § 23 LHO.

1.4 Zuwendungen an Freiwillige Feuerwehren bei 100-jährigem Feuerwehrjubiläum und nach allen weiteren 25 Jahren

- formloser Antrag,
- Nachweis über die Existenz einer Freiwilligen Feuerwehr bezüglich des Jubiläums anhand von Dokumenten,
- Stellungnahme des zuständigen Stadtbrandinspektors/Ortsbrandmeisters/Wehrführers,

2. Verwendungsnachweis

Für die vom Landkreis geförderten Maßnahmen sind nachfolgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

2.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus

- Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 Landesrichtlinie,
- Rechnungskopien der Lieferfirmen/Auftragsnehmer

2.2 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich deren Ausrüstungen und feuerwehrtechnischen Beladung sowie für hydraulische Rettungsgerätesätze für die Freiwilligen Feuerwehren

- Verwendungsnachweis gemäß Anlage 6 der Landesrichtlinie,
- Nachweis für die Verwendung der Zuwendungen haben gemäß Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (Sachbericht, summarischer zahlenmäßiger Nachweis) einschließlich aller mit der Maßnahme im Zusammenhang stehender Belege zu erfolgen